

## Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

### 2. Im Servicebereich

- Heben und Tragen schwerer Lasten über 10 kg
- Arbeiten, bei denen mit sittlichen Gefahren zu rechnen ist

### 3. In der Hauswirtschaft

- Heben und Tragen schwerer Lasten über 10 kg
- Schieben und Ziehen schwerer Lasten (z. B. Wäsche- oder Reinigungswagen)
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. ätzenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln)
- Putzen von Fenstern und Glasflächen mit Absturzgefahr

### 4. Im Bereich sicherheitsrelevanter Arbeitsmittel und Anlagen

- Störungsbeseitigung an Bowling- und Kegelbahnen, an elektrisch betriebenen Arbeitsmitteln und elektrischen Anlagen
- sicherheitsrelevante Arbeiten an Getränkeschankanlagen (z. B. Wechseln der Getränkefässer oder der Druckgasbehälter)

### 5. Arbeiten ohne Unterweisung und Erlaubnis

### 6. Alleinarbeit außer Sicht- und Rufweite fachkundiger Erwachsener

## Ansprechpartner/-innen

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)**

**Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz**

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335  
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800  
E-Mail: [lavg.office@lavg.brandenburg.de](mailto:lavg.office@lavg.brandenburg.de)  
Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

**Regionalbereich Ost**

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281  
E-Mail: [office.ost@lavg.brandenburg.de](mailto:office.ost@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

zuständig für die Landkreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

**Regionalbereich Süd**

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381  
E-Mail: [office.sued@lavg.brandenburg.de](mailto:office.sued@lavg.brandenburg.de)

zuständig für die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming sowie die kreisfreie Stadt Cottbus

**Regionalbereich West**

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481  
E-Mail: [office.west@lavg.brandenburg.de](mailto:office.west@lavg.brandenburg.de)

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

zuständig für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg

Impressum:

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**, Horstweg 57, 14478 Potsdam

Foto: © Picture-Factory - Fotolia.com

Juli 2016



Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz



## Branchenspezifische Regelungen zum Praxislernen in der Sekundarstufe 1

- Schülerbetriebspraktikum -

in Hotels, Gaststätten, Cafés und ähnlichen Einrichtungen

Ergänzung zum Leitfaden



## Allgemeine und spezielle Regelungen

Dieses Merkblatt **ergänzt den Leitfaden** „Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Praxislernens“. Der Leitfaden enthält grundlegende Forderungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** (JArbSchG) für das Schülerbetriebspraktikum.

1. **Verantwortlich** für die Einhaltung des JArbSchG im Praktikumsbetrieb ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
2. Schülerinnen und Schüler dürfen **nicht mit gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden (§ 22 JArbSchG). U. a. sind Tätigkeiten verboten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen und mit sicherheits- und gesundheitsrelevanten Gefahren verbunden sind.
3. Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die eine **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** durchgeführt wurde (§ 28a JArbSchG). Inhaltlich sind die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zulässiger Tätigkeiten zu ermitteln, zu bewerten und konkrete Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist regelmäßig zu prüfen und erforderlichenfalls geänderten Bedingungen anzupassen.

Für vollzeitschulpflichtige Jugendliche (bis zur Klassenstufe 10) muss die Arbeit leicht und geeignet sein. Für sie finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Bei der Auswahl der geeigneten Tätigkeiten sind die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 und 23 JArbSchG zu beachten (siehe folgende Beispiele unzulässiger Tätigkeiten).

## Weitere Regelungen

4. **Vor Beginn** des Praktikums und bei **jedem Wechsel** der Arbeitsbedingungen sind die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogen über **Unfall- und Gesundheitsgefahren und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen**. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sollten dokumentiert werden, um deren Durchführung nachweisen zu können.
5. In der Gefährdungsbeurteilung festgelegte **Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)** sind vom Betrieb zur Verfügung zu stellen und von den Schülerinnen und Schülern bestimmungsgemäß zu benutzen. Je nach Art der Gefährdung können erforderlich sein:
  - Schutzkleidung,
  - Schutzhandschuhe und
  - Schutzschuhe.
6. Die **Arbeitszeitregelungen** nach dem JArbSchG zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums sind dem Leitfaden zu entnehmen. Soll während des Praktikums im Einzelfall von den branchenspezifischen Ausnahmeregelungen zur Arbeitszeit Jugendlicher im Gaststättengewerbe Gebrauch gemacht werden, ist dies bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Ausnahmen sind in den §§ 12, 14 Abs. 2 und 16 bis 18 JArbSchG geregelt.

Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor einem Schultag (bis maximal 20 Uhr) und an bestimmten Feiertagen sind zu beachten (§§ 14 Abs. 4 und 18 JArbSchG).

Ausnahmen sollten mit der Schule abgestimmt werden.

## Sonstiges und Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

7. Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige Erwachsene ist sicherzustellen.

### Sonstiges

- Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an Stelle einer Fachkraft eingesetzt werden.
- Die zulässigen Beschäftigungen müssen im Übrigen den Schutzvorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) entsprechen.
- Voraussetzung für den Umgang mit Lebensmitteln ist eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bedingungen zum Erhalt der Bescheinigung, der Gültigkeit und ggf. der Kosten sind beim jeweiligen Gesundheitsamt der Stadt oder des Landkreises zu erfragen.

### Beispiele unzulässiger Tätigkeiten

#### 1. Im Küchenbereich

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten über 10 kg (z. B. Töpfe, Tellerstapel, Kessel, Geschirrwagen)
- Arbeiten an unfallträchtigen Zerkleinerungs- und Schneidwerkzeugen (z. B. Fleischwolf, Alleschneider)
- Einsatz an Arbeitsplätzen mit heißen Fetten (z. B. Friteusen, Kippbratpfannen)
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. ätzenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln)